

Richtlinien des Beirates für Menschen mit Behinderung

in der Fassung der 3. Änderung vom 03.07.2017

1. Name und Stellung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Pyrmont ist eine ehrenamtliche, durch Wahlen legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung der im Stadtgebiet lebenden Behinderten.

Die Anschrift des Beirates für Menschen mit Behinderung lautet:

Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

oder Postadresse:

Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Pyrmont
Postfach 16 64
31798 Bad Pyrmont

2. Aufgaben und Ziele

Der Beirat für Menschen mit Behinderung berät die Verwaltung sowie die politischen Gremien in Fragen der Belange behinderter Menschen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung steht zudem insbesondere im Rahmen regelmäßiger Sprechzeiten auch Privatpersonen in diesen Fragen beratend zur Verfügung.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung pflegt Kontakte zu den in der Behindertenarbeit tätigen Institutionen.

Er entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

3. Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich aus 9 gewählten Mitgliedern zusammen. Sind nach Ablauf der Meldepflicht nicht mehr als 13 Kandidaten vorhanden, entfällt eine Wahl. Die Kandidaten werden in diesem Fall alle zu Mitgliedern des Beirates ernannt. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich entsprechend.

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung müssen am Wahltag das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Bad Pyrmont besitzen.

Die Unterstützung der behinderten Mitglieder durch Arbeitsassistenten ist zulässig.

Mitglied können alle Personen sein, die selbst behindert sind, durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung behinderter Menschen befasst sind bzw. im familiären Umfeld behinderte Personen betreuen.

4. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

5. Wahlen

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung werden durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt. Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, Verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, jeweils zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Gleichzeitig werden durch einen Presseaufruf die der Stadt nicht bekannten Gruppen, Vereine, Verbände auf die Delegiertenversammlung und die Wahlen zum Beirat für Menschen mit Behinderung hingewiesen, mit dem Hinweis, dass sie mit einer Frist von zwei Wochen vor Durchführung der Delegiertenversammlung die Teilnahme beantragen können; über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Stadt Bad Pyrmont.

Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig sein.

Neben den neun Mitgliedern sollte eine gleiche Anzahl an stellvertretenden Mitgliedern gewählt werden.

Für die Wahlen stehen jedem Delegierten drei Stimmen zu.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, rechtzeitig, ausführlich und umfassend der/dem Vorsitzenden zu berichten.

Die Mitglieder müssen sich so verhalten, dass das Ansehen des Beirates für Menschen mit Behinderung nicht geschädigt wird, insbesondere die gefassten Beschlüsse einhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist/sind der oder die Vertreter zu benachrichtigen und sich zu entschuldigen.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Das Mitglied, das wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung gegen seine Pflichten verstößt, kann von der Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung Bad Pyrmont ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt mit mind. sechs Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ausschluss ist in einer **nicht**öffentlichen Sitzung zu beschließen.

8. Geschäftsführung

Zeitnah im Anschluss an die Wahl zum Beirat für Menschen mit Behinderung lädt die Stadt Bad Pyrmont den Beirat für Menschen mit Behinderung zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Der/die Vertreter/Vertreterin der Verwaltung leitet die Sitzung bis der Beirat für Menschen mit Behinderung aus seiner Mitte einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin für die Wahl der/des Vorsitzenden bestellt hat. Sollte der/die Vertreter/Vertreterin der Stadt mehrheitlich von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden, so soll er/sie die Leitung der Wahl der/des Beiratsvorsitzenden übernehmen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende,
zwei stv. Vorsitzende,
einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

Sie bilden die Geschäftsführung und vertreten den Beirat im Rahmen seiner Beschlüsse und werden durch das Fachgebiet Ordnung und Soziales verwaltungsmäßig unterstützt. Dies gilt in gleicher Weise für die in die Ausschüsse der Stadt entsandten Beiratsmitglieder.

Einzelheiten der Geschäftsführung ergeben sich aus der vom Beirat für Menschen mit Behinderung zu entwickelnden Geschäftsordnung.

Die Entwurfsfassung der Geschäftsordnung wird unterstützend der Stadt Bad Pyrmont mit der Bitte um Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit vorgelegt.

9. Verwendung von Geldmitteln

Soweit Geldmittel von der Stadt Bad Pyrmont oder anderen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese für die lfd. Geschäftsführung und Aktivitäten des Beirates für Menschen mit Behinderung zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in einer Jahresabrechnung gegenüber der Stadt sowie den Mitgliedern bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

10. Sitzungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mind. zweimal im Jahr einzuberufen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

11. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung werden, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

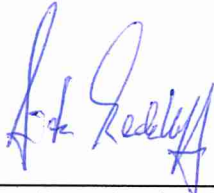
Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderung vom 03.07.2017 in Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Bad Pyrmont, den 03.07.2017



Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung
Anita Bechtloff